

Inflationsausgleich-Einmalzahlung

Geltungsbereich

- alle Tarifbeschäftigten, auch geringfügig Beschäftigte (stud. und wiss. Hilfskräfte sowie Interns und Praktikanten haben keinen Anspruch)
- Auszubildende nach dem TVA-L BBiG

Anspruchsvoraussetzungen

1. Am **09.12.2023** bestand ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis **und**
2. in der Zeit **vom 01.08.2023 bis zum 08.12.2023** muss an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. (Entgelt in diesem Sinne ist auch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss, Mutterschaftsgeld, Kinderkrankengeld nach SGB V. Nur der Anspruch auf die Zahlung der Jahressonderzahlung stellt dagegen keinen Entgeltanspruch dar.)

Höhe der Einmalzahlung

1. Art des Rechtsverhältnisses (Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) **und**
 2. nach dem individuellen Arbeitszeitumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung).
- Maßgeblich sind die Verhältnisse am **09.12.2023**
 - Vollzeit Tarifbeschäftigte erhalten **1800 Euro**
 - Vollzeit Auszubildende erhalten **1000 Euro**

Die Zahlung der Inflationsausgleich-Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Februar 2024 erfolgen.